

Satzung des Bistumsrats für das Bistum Magdeburg

Präambel

Eingebunden in die Sendung der Kirche ist es zentraler Auftrag auch des Bistumsrats, den Menschen im Bistum Magdeburg Anteil an der Hoffnung zu schenken, die uns in Jesus Christus gegeben wurde.

Bei allen Entscheidungen des Bistumsrats stehen die Bedürfnisse aller Menschen – ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zur katholischen Kirche – im Mittelpunkt.

Im Bistumsrat treffen ehrenamtliche und hauptamtliche Laien, Kleriker und der Bischof Entscheidungen, die das Bistum Magdeburg betreffen.

Der Bistumsrat ist das Instrument der Partizipation und der Ort der gemeinsamen Reflexion sowie zentraler und wichtiger Entscheidungen. Der Bischof trifft mit der Inkraftsetzung die Letztentscheidung.

Alle Menschen im Bistum Magdeburg können sich mit ihrem Anliegen über die Geschäftsführung an den Bistumsrat wenden.

Zusammenarbeit kennzeichnet die Arbeitsweise des Bistumsrats. Deshalb pflegen alle Mitglieder des Bistumsrats einen offenen und respektvollen Dialog.

Im Bistumsrat können Ideen, Meinungen und Perspektiven eingebracht werden.

Transparenz und Prozesse ermöglichen fundierte und verständliche Entscheidungen.

Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht sind Bestandteil aller Ebenen.

Der Bistumsrat überprüft bestehende Strukturen und Ausprägungen des kirchlichen Lebens. Er schafft durch Reformen und Erneuerungen die Möglichkeit, das Leben im Bistum Magdeburg im Geist des Evangeliums zeitgemäß und ansprechend zu gestalten und zu fördern.

§ 1 Aufgaben und Strukturen des Bistumsrats

(1) Der Bistumsrat ist das synodale Gremium des Bistums Magdeburg, in dem das Volk Gottes seiner allgemeinen oder besonderen Berufung entsprechend durch Beratung des Bischofs von Magdeburg an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den Angelegenheiten mitwirkt, die in der Verantwortung des Bistums liegen.

Dabei verhandelt der Bistumsrat nur Gegenstände von bistumsweiter Bedeutung oder solche Gegenstände, die jedenfalls mehrere Pfarreien oder Institutionen im Bistum betreffen, sowie Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, die das Bistum und seine Verwaltung betreffen. Er befasst sich auch mit zentralen inhaltlichen Veränderungen bei der Personalplanung und Personalentwicklung.

(2) Der Bistumsrat besteht aus der Vollversammlung, dem Präsidium, der geistlichen Begleitung und den Kommissionen. Er ist ein unselbständiges Gremium des Bistums, ohne eigene Rechtspersönlichkeit; Rechtsträger ist das Bistum Magdeburg.

(3) Der Bistumsrat beschließt - nach Wahrnehmung, Überprüfung und Beurteilung von Entwicklungen in der Gesellschaft und im Bistum Magdeburg:

- die Richtlinien und Schwerpunkte für die Pastoral im Bistum

- die allgemeinen Grundsätze für die Aufstellung des diözesanen Haushaltsplans (unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates)
- die Grundsätze für die Eröffnung und Schließung von bistumseigenen Einrichtungen
- die Grundsätze für den Einsatz und die Weiterbildung im pastoralen Dienst stehender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- die Grundsätze der Immobilienbewirtschaftung im Bistum.

(4) Der Bistumsrat wird angehört und spricht Empfehlungen aus bei:

- Sedisvakanz des Bischöflichen Stuhles, beim Verfahren zur Wahl eines neuen Bischofs durch das Kathedralkapitel, bevor dieses dem Heiligen Stuhl gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Preußenkonkordat/1929 eine Liste von kanonisch geeigneten Kandidaten einreicht
- der Zusammenlegung oder Auflösung von Pfarreien
- Änderungen des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg (Fassung 14.02.2020) sowie des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg (Fassung: 20.06.2024)
- grundlegenden Änderungen der Organisationsstruktur der Gremien im Bistum Magdeburg und deren Statuten und Geschäftsordnungen
- grundlegenden Änderungen der Organisationsstruktur auf der Leitungsebene des Bischöflichen Ordinariats (Arbeitsbereiche, Bereiche).

§ 2 Zusammensetzung des Bistumsrats

(1) Der Bistumsrat setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten und den beratenden Mitgliedern, die durch Wahl, durch Entsendung, durch Berufung oder als geborene Mitglieder dem Gremium angehören.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- der Bischof
- aus jeder Pastoralregion eine ehrenamtliche Person; abweichend davon in Pastoralregionen, in denen die durchschnittliche Anzahl (bezogen auf das Gesamtbistum) der Katholiken und Katholikinnen pro Region um 30% überstiegen wird, sind es zwei ehrenamtliche Personen
- ein Vertreter/ eine Vertreterin aus dem Katholikenrat
- ein Mitglied des Kathedralkapitels
- ein Priester aus dem Priesterrat
- ein Diakon
- ein Gemeindereferent/ eine Gemeindereferentin

- ein Kirchenmusiker/ eine Kirchenmusikerin
- ein Vertreter/ eine Vertreterin der Ordensgemeinschaften
- ein Vertreter/ eine Vertreterin des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates
- ein Vertreter/ eine Vertreterin der Edith-Stein-Schulstiftung
- ein Vertreter/ eine Vertreterin des Diözesan-Caritasverbandes
- vier Jugendvertreter/-innen über den BdkJ / Verbände und aus den Pfarreien, von denen mindestens zwei Personen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- zwei Katholiken/-innen anderer Muttersprache (berufen durch d. Präsidium)

Beratende Mitglieder sind:

- der Generalvikar (bei Abwesenheit des Bischofs mit Stimmrecht)
 - die Leitung des Fachbereichs:
Pastoral in Kirche und Gesellschaft
 - die Leitung des Prozessbereichs I:
Kommunikation, Steuerung und Organisationsentwicklung
 - die Leitung des Prozessbereichs II:
Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung
 - die Leitung des Fachbereichs:
Ressourcenverwaltung – Finanzen, Vermögen und zentrale Dienste
 - der/ die theologische Referent/-in des Bischofs
 - zwei nicht-katholische Vertreter/innen aus den Einrichtungen (Schule / Kitas / Caritas)
 - die Leitung des Katholischen Büros
- (2) An den Sitzungen nehmen der/die Pressesprecher/in sowie die Geschäftsführung des Bistumsrats teil.
 - (3) Dem Präsidium steht es frei, dem Bistumsrat weitere sachkundige Mitglieder vorzuschlagen, um alle Bereiche abzudecken oder Paritäten herzustellen.
 - (4) Eine möglichst ausgeglichene Besetzung der Geschlechter in der Zusammensetzung des Bistumsrats ist angestrebt. Die Mitglieder müssen im Gebiet des Bistums ihren Wohnsitz haben. Dabei soll die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bistumsrats ehrenamtlich und somit nicht hauptberuflich im Bistum Magdeburg angestellt sein.
 - (5) Die Amtszeit des Bistumsrats beträgt vier Jahre. Die Amtszeit endet mit der Konstituierung des neuen Bistumsrats. In der laufenden Legislatur werden frei werdende Sitze durch Nachwahl bzw. Berufung des Präsidiums nachbesetzt.

- (6) Die Mitglieder des Bistumsrats können sich bei den Sitzungen nicht gegenseitig vertreten.

§ 3 Präsidium des Bistumsrats

- (1) Der Bistumsrat bildet ein Präsidium. Dieses setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen:

- dem Bischof, als geborenem Vorsitzenden
- dem Generalvikar
- drei gewählten Mitgliedern, davon mindestens zwei Mitgliedern aus dem Kreis der stimmberechtigten Ehrenamtlichen.

- (2) Der Bischof und ein gewähltes ehrenamtliches Mitglied sind Ko-Vorsitzende. Zum bzw. zur weiteren Vorsitzenden darf nur eine Laiin bzw. ein Laie gewählt werden, der/die ehrenamtlich, d.h. nicht hauptberuflich im Bistum Magdeburg angestellt ist.

Der Bischof und die bzw. der weitere Vorsitzende nehmen gemeinsam den Vorsitz des Bistumsrats wahr. Gemeinsam bereiten sie die Präsidiumssitzungen vor und leiten diese.

- (3) Das Präsidium leitet die Sitzungen des Bistumsrats und kann sich dafür einer Moderation bedienen.

- (4) Es bereitet die Vollversammlungen des Bistumsrats vor und nach und gewährleistet die Öffentlichkeit, soweit dies gesetzlich möglich ist. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist auf Antrag und dem Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit möglich.

Das Präsidium erstellt die Tagesordnung zur Beschlussfassung im Plenum, die es den Mitgliedern des Bistumsrats zwei Wochen vor einer Vollversammlung zusendet.

- (5) Es begleitet die Umsetzung der Strategieentscheidungen und der Einzelbeschlüsse, unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kathedraalkapitels, des Priesterrats und des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrats.

- (6) Das Präsidium führt die Geschäfte zwischen den Sitzungen.

- (7) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für das Protokoll.

- (8) Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Bistumsrats inhaltlich und organisatorisch vor und koordiniert die Arbeit der Gremien und Kommissionen des Bistumsrats.

Dabei obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über Zulassung von Themen zur Beratung im Bistumsrat; die Rechte der Vollversammlung werden hiervon nicht berührt
- Klassifizierung der Beratungsgegenstände für den Bistumsrat als Gegenstand von Beschlüssen oder Anhörungen und Empfehlungen
- Planung des jeweiligen Beratungsablaufs (gegebenenfalls zuerst Beratung im Ausschuss oder zwei Lesungen) und Zuweisung bestimmter Beratungsgegenstände zur Vorberatung in die Kommissionen oder Gremien
- Koordination der Beratungen in den Gremien und Kommissionen
- Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den Bistumsrat, ggf. auf Grundlage der Beratungen in den Kommissionen

- Prüfung der Umsetzung der Beschlüsse des Bistumsrats und halbjährlicher Bericht über die Umsetzung der Beschlüsse gegenüber dem Bistumsrat
- Entscheidung über eilbedürftige Fragen zwischen den Sitzungen des Bistumsrats (im Sinne von §1 (2) + (3).

§ 4 Kommissionen des Bistumsrats sowie Gremien und Räte eigenen Rechts

- (1) Es gibt nach kanonischem Recht vorgeschriebene Gremien und Räte, die in der Form synodalen Beratens eingeladen sind, mit dem Bistumsrat zusammenzuarbeiten; und es gibt Kommissionen, die der Bistumsrat selbst einrichtet bzw. im Bistum schon errichtet sind.
- (2) Der Bistumsrat ist mit den Gremien eigenen Rechts (Kirchensteuer- und Vermögenverwaltungsrat, Priesterrat, Kathedralkapitel/Konsultorenkollegium, Katholikenrat) in regelmäßigem Austausch. Diese Gremien sind durch jeweils eine Person im Bistumsrat vertreten und berichten über ihre Arbeit, sofern dies gesetzlich zugelassen ist.
- (3) Der Bistumsrat sieht in der Zusammenarbeit mit den anderen diözesanen Räten und Gremien ein wirksames Mittel, seine Aufgaben zu erfüllen.
- (4) Darüber hinaus kann der Bistumsrat Kommissionen bilden, deren Mitglieder er wählt. Nach Bedarf können sachkundige Personen hinzugezogen werden. Diese sachkundigen Personen sind in den Kommissionen stimmberechtigte Mitglieder. Die Zahl der Hinzugezogenen soll die Zahl der Gewählten nicht überschreiten; sie werden vom Bistumsrat berufen, sie müssen nicht dem Bistumsrat angehören.
Es wird eine ständige Pastoralkommission gebildet.
- (5) Der Bistumsrat bedient sich der vorhandenen Kommissionen des Bistums und zieht deren Expertise heran.
- (6) Die Kommissionen bearbeiten Fragen, die ihnen aufgrund der Zuweisung durch das Plenum bzw. Präsidium zukommen. Die Kommissionen arbeiten im Auftrag des Bistumsrats. Sie haben die Aufgabe, Anträge an den Bistumsrat zu beraten, Beschlussempfehlungen abzugeben, Aktivitäten anzuregen und Arbeitsvorlagen zu erstellen. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (7) Die Protokolle der Kommissionen sind so zu veröffentlichen, dass diese von den Mitgliedern des Bistumsrats elektronisch einsehbar sind, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- (8) Jede Kommission wählt eine Person, die den Vorsitz führt, sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
Die Wahlen bedürfen jeweils der Bestätigung durch den Bistumsrat.
- (9) Die Kommissionen tagen nicht öffentlich. Die Sitzungen können auch digital oder hybrid durchgeführt werden.

§ 5 Geistliche Begleitung

- (1) Die geistliche Begleitung ist während der Plenarsitzungen tätig; die geistliche Begleitung wird durch den Bistumsrat, auf Vorschlag des Präsidiums, gewählt.

- (2) Die geistliche Begleitung durchdringt den Arbeitsprozess geistlich, sie schafft Unterbrechungen, sie schafft geistliche Impulse und gibt Rückmeldungen zum Prozess aus geistlicher Perspektive.

§ 6 Arbeitsweise des Bistumsrats

- (1) Der Bistumsrat gibt sich, d.h. der Vollversammlung und dem Präsidium, eine Geschäftsordnung.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Bistumsrat, d.h. die Vollversammlung und das Präsidium, einer Geschäftsführung.

§ 7 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Bei der Arbeit des Bistumsrats ist kirchliches Datenschutzrecht einzuhalten.
- (2) Diese Ordnung gilt ad experimentum und tritt am 05. April 2025 in Kraft.
- (3) Die Fahrtkosten werden erstattet.
- (4) In Zeiten der Sedisvakanz bleibt der Bistumsrat bestehen, wobei das Veränderungsverbot des can. 428 § 1 CIC zu beachten ist. Die Aufgaben des Bistumsrats beschränken sich während der Sedisvakanz auf die Beratung des Diözesanadministrators und die Wahrnehmung der Rechte nach § 1 (3).

Für das Bistum Magdeburg, den 09.05.2025

Dr. Gerhard Feige

Dr. Gerhard Feige
Bischof

